

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

10. Februar 1883.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Welche Schritte sind zu thun, um die Kadres der Infanterie durch eine intensivere Instruktion leistungsfähiger zu machen? — Die russische Armee Ende 1882. — Der Beruf des Unteroffiziers. — Eidgenossenschaft: Kreisreiben des Bundesrathes über Militärpflicht von Franzosen und Italienern, die vor der Naturalisirung ihrer Eltern geboren wurden. Beförderungen. Uebertragung von Kommandos und Versetzungen. Ernennung. Verordnung über Ersatzbekleidung. Militär-Untersuchungen. Winterthurer Offiziersgesellschaft. Berner Verwaltungs-Offiziersverein. — Ausland: Frankreich: † Leon Gambetta.

Welche Schritte sind zu thun, um die Kadres der Infanterie durch eine intensivere Instruktion leistungsfähiger zu machen?

Die Infanterie-Instruktion ist seit acht Jahren centralisirt, während alle anderen Waffen schon vor 1875 centralisirten Unterricht hatten.

Ein Hauptzweck der Centralisation des Infanterie-Unterrichts war eine bessere und gleichmäßigere Ausbildung der Kadres nach dem Vorbilde anderer Waffen, besonders der Artillerie. Das Offizierskorps sollte besser rekrutirt, mehr nach Fähigkeit als nach Geburt und Vermögen, besser instruirt und dadurch zu größerer Selbstständigkeit gebracht werden. Der Unteroffizier, welcher in den meisten Kantonen ganz ungenügend für seine Funktionen ausgebildet war, daher so gut wie keine Autorität bei der Mannschaft besaß, sollte durch vermehrten Instruktionsdienst befähigt werden, selbst zu instruiren, seine Funktionen im inneren Dienst und seine Führerplichten im Felddienste sicher auszuüben, wodurch ihm eine seinem militärischen Berufe entsprechende Stellung geschaffen würde.

Es fragt sich: „Welches sind nun die Mittel, welche bisher zur Erreichung dieses Zieles angewendet wurden?“

Hier kommt in erster Linie in Betracht der Vorunterricht der Jugend. Das Gesetz über die Militärorganisation stellt darüber (in Art. 81) die Bestimmungen auf. — Nach diesen sollte der Vorunterricht der Jugend zerfallen in: 1) Turnunterricht für die schulpflichtige Jugend, 2) Turnunterricht für alle Jünglinge vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahre, 3) Schießunterricht für die zwei ältesten Jahrgänge der unter Ziffer 2 genannten Jünglinge.

Nur der unter Ziffer 1 erwähnte Unterricht ist

bis jetzt Gegenstand bezügl. Verordnungen gewesen; nach diesen sollte die Einführung des militärischen Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom zehnten bis fünfzehnten Altersjahre im Jahre 1879 begonnen haben und mit 1. Mai 1882 überall und in allen Theilen erfolgt sein.

Es ist bekannt, daß nicht alle Kantone diesen Vorschriften nachkommen. — Weiter erstreckt sich die Vollziehung des Art. 81 nicht; weder der Turnunterricht für das sechszehnte und siebzehnte Altersjahr — Sache der Kantone — noch der Schießunterricht für das achtzehnte und neunzehnte Altersjahr — Aufgabe des Bundes — sind ernstlich in Angriff genommen worden.

Zum Zweck der Förderung der Instruktion finden wir ferner in dem Gesetz über die Militärorganisation einige wichtige Bestimmungen über den Unterricht des Auszuges.

Nach Art. 90 der Militärorganisation sind bei allen Truppeninstruktionen und besonders bei den Wiederholungskursen Offiziere und Unteroffiziere zum Unterricht zu verwenden. Diese Vorschrift setzt genügende Befähigung der Kadres voraus. Den Unteroffizier sollen hiezu befähigen: bei der Kavallerie die Kadreschule von sechs Wochen (Art. 109), bei der Artillerie die Unteroffizierschule von fünf Wochen (Art. 115). — Während diese Schulen von allen neuernannten, resp. von allen zu befördernden Unteroffizieren besucht werden und dies je zu Anfang eines Instruktionsjahres geschieht, hat die Infanterie nur achttägige Kadreskurse vor jeder Rekrutenschule (Art. 103).

Der Infanterie-Unteroffizier beginnt seine Wirksamkeit entweder in einer Rekrutenschule, auf welche er durch den achttägigen Kadreskurs vorbereitet wird, oder in einem Wiederholungskurs, wo er jeder Vorbereitung entbehrt. — Vorher war er Rekrut, vielleicht auch schon Soldat. — Es ist ein-